

Vorläufiges Preisblatt Netznutzungsentgelte 2026 für die Netze der mve eurokom GmbH:

1. Einführung

Die mve eurokom GmbH betreibt vier Netze auf Geschäftsarealen an Standorten in Düsseldorf, Dortmund, Gera und Stuttgart. Die Bundesnetzagentur für die laufende 4. Regulierungsperiode eine Erlösobergrenze für alle unsere Netze genehmigen und es gibt ein einheitliches Entgelt für alle Netze unseres Unternehmens.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Entgelte noch vorläufig sind. Wegen der derzeit noch nicht vollständigen Datengrundlage sehen wir von einer Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2026 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG ab. Stattdessen erfolgt eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG.

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass Änderungen der für das folgende Kalenderjahr bislang ermittelten Netzentgelte weiterhin bis spätestens zum 1. Januar 2026 vorbehalten bleiben müssen. Dies ergibt sich insbesondere aus einer möglichen Änderung der vorgelagerten Netzentgelte, auf die wir keinen Einfluss haben. Die Änderungen können sich jedoch beispielsweise auch aufgrund derzeit noch ausstehender Bescheide der Bundesnetzagentur oder anderer regulatorischer Vorgaben ergeben. Wir weisen darauf hin, dass solche Änderungen unter Umständen zu einer Erhöhung der veröffentlichten vorläufigen Netzentgelte führen können.

In unseren Netzen sind wir der grundzuständige Messstellenbetreiber für konventionelle Messeinrichtungen. Die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb für moderne und intelligente Messsysteme haben wir im Vergabeverfahren an die Gera Netz GmbH abgegeben. Die Entgelte hierzu finden Sie unter: <https://www.geranetz.de/service/messwesen.html>

2. Zusammensetzung der Entgelte

Die nachfolgenden vorläufigen Entgelte basieren auf der gemäß der Vorgaben der BNetzA angepassten, genehmigten Erlösobergrenze.

Die unten benannten Netznutzungspreise erhöhen sich um die gesetzliche Mehrwertsteuer (aktuell 19%), die Konzessionsabgabe, Mehrkosten gemäß dem KWKG (Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung), Mehrkosten gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (§19-StromNEV-Umlage für entgangene Erlöse aus individuellen Netzentgelten), sowie Mehrkosten gemäß § 17f EnWG (Offshore-Umlage).

Die aktuell gültigen Sätze für diese Umlagen finden Sie unter www.netztransparenz.de. Die Konzessionsabgaben der jeweiligen Gemeinden finden Sie unter den jeweiligen Netzentgelten.

3. Gültigkeit der Netznutzungsentgelte

Die nachfolgenden vorläufigen Entgelte gelten voraussichtlich ab dem **01.01.2026**

4. Netznutzungsentgelte

4.1. Netzentgelte für die Mittelspannungsebene:

Entnahmestellen in den Ebenen MS und MSU gibt es lediglich in unserem Netz in Düsseldorf.

Jahresleistungspreisystem	< 2.500 h		>2.500 h	
	Leistungspreis [EUR/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [EUR/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Mittelspannung	15,55	5,67	138,83	0,82
Mittelspannung umgespannt	14,56	5,81	138,50	0,87
Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb			[EUR/a]	
Mittelspannung			441,11	

4.2. Netzentgelte für die Niederspannungsebene:

Jahresleistungspreissystem	< 2.500 h		>2.500 h	
	Leistungspreis [EUR/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [EUR/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Niederspannung (NS)	52,30	6,06	162,71	1,64

Entnahme ohne Leistungsmessung	Jahrespreissystem	
	Grundpreis [EUR/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Niederspannung (NS)	60,00	6,69

Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb	[EUR/a]
RLM-Kunden	441,11
SLP-Kunden	12,00

Konzessionsabgabe	Voller Satz [ct/kWh]	Sondervertragskunden [ct/kWh]
Stadtgebiet Düsseldorf	2,39	0,11
Stadtgebiet Stuttgart	2,39	0,11
Stadtgebiet Dortmund	2,39	0,11
Stadtgebiet Gera	1,59	0,11

Entgelte für Steuerbare Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüsse gemäß § 14a EnWG

Aktuell gibt es in unseren Netzen noch keine Abnahmestellen in unseren Netzen die unter diese Regelung fallen. Selbstverständlich bieten wir für zukünftige Abnahmestellen auch Tarife gemäß dem Festlegungsverfahren BK6-22-300 und BK8-22-010-A und werden in Kürze unsere Veröffentlichungen entsprechend ergänzen.



Im Modul 1 „Pauschale Netzreduzierung“ beträgt die Reduzierung pauschal 117,40€/a. Das Netzentgelt kann nicht weniger als 0,00€ getragen. Das Modul 1 kann auch von Kunden mit Leistungsmessung in Anspruch genommen werden.

Im Modul 2 „Reduzierter Arbeitspreis“ wird der Arbeitspreis des Netznutzungsentgeltes der Niederspannung ohne Leistungsmessung reduziert. Es kann in Anspruch genommen werden, wenn ein separater Zählpunkt für die steuerbare Verbrauchseinrichtung vorliegt. Der reduzierte Arbeitspreis wird voraussichtlich 2,68 ct/kWh netto betragen.